

Beschluss der Schulkonferenz vom 09.02.15

Nachfolgende Aufnahmekriterien stehen in einer Rangfolge, die dann zur Anwendung kommt, wenn mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen. (Bezug Erlass MBK vom 15.01.15)

Gemäß § 5 Abs.4 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) können die Schulen durch Beschluss der Schulkonferenz verbindliche Vorgaben für die Aufnahme beschließen. Das ist immer dann nötig, wenn es zu erwarten ist, dass es mehr Anmeldungen als freie Plätze gibt.

Die Gemeinschaftsschule Friedrichsort hat auf der Schulkonferenz vom 09.02.15 folgende **Aufnahmemerkmale** beschlossen:

- 1.) Die Begründung des Schulverhältnisses für Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** ergibt sich aus den Beschlüssen des Koordinierungsausschusses. Die Aufnahmekapazität kann dann gemäß Erlass vermindert werden.
- 2.) Ohne Überprüfung der folgenden Kriterien werden **Härtefälle** berücksichtigt. Diese sind bereits mit dem Aufnahmeantrag durch die Eltern der Schule darzulegen. (1.3 bzw. 2.3 des o.g. Erlasses vom 15.01.15)
- 3.) Anhand der **Überfachlichen Kompetenzen**“ ist ein Ranking vorzunehmen. Nach diesem Kriterium sind maximal 20% der Zusagen zu erteilen. (2.4)
- 4.) Danach sind **Geschwisterkindern** aus sozialen Gründen zu berücksichtigen, um Eltern die Aufteilung ihrer Kinder auf verschiedene Schulen zu ersparen. (Ziffer 2.7)
- 5.) Es folgte eine weitere Vergabe der noch freien Plätze nach **Schulweglänge**. Dabei ist im Zweifelsfall der Zeitbedarf mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugrunde zu legen. (Ziffer 2.6)
- 6.) Ergeben sich nach diesem Auswahlverfahren an einer Stelle Gleichrangigkeiten, so entscheidet das **Los**. (Ziffer 2.8)

Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Er wird dabei von der Stufenleitung 5-7 beraten. (Ziffer 3)

Für die Schulleitung
K. Weigel